

Leistungsbeschreibung Rahmenvereinbarung Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

1	Einordnung und Abgrenzung	2
2	Dolmetschen	2
2.1	Konsekutivdolmetschen Lose 1-3	2
2.1.1	Allgemeine Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des dolmetschenden Personals Lose 1-2	3
2.1.2	Zusätzliche Anforderungen an die Qualifikation des dolmetschenden Personals Los 3	5
2.1.3	Erreichbarkeit und Reaktionszeiten	6
2.1.4	Abruf der Leistung Lose 1-3	7
2.1.5	Leistungsorte Lose 1-3	7
2.1.6	Abrechnung der Leistung Lose 1-3	7
2.1.7	Stornierung der Leistung und Schlechtleistung Lose 1-3	8
2.2	Simultandolmetschen Los 4	8
2.2.1	Anforderungen an die an die fachliche und persönliche Eignung des dolmetschenden Personals Los 4	8
2.2.2	Erreichbarkeit und Reaktionszeit Los 4	9
2.2.3	Abrechnung der Leistung Los 4	9
3	Übersetzen Los 5	10
3.1	Allgemeine Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des Personals Los 5	10
3.2	Erreichbarkeit und Reaktionszeit Los 5	11
3.3	Abrechnung der Leistung Los 5	11

1 Einordnung und Abgrenzung

Leipzig ist eine wachsende Stadt mit einem wachsenden Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund und versteht sich als eine weltoffene Stadt, welche gleichzeitig für Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt steht.

Anspruch und Ziel der Stadtverwaltung ist, dass alle Einwohner/-innen der Stadt Leipzig chancengleich an ihren Dienstleistungen und Angeboten partizipieren können.

Qualifizierte Sprach- und Integrationsmittlung leistet einen unverzichtbaren Anteil bei der Verständigung mit Menschen mit Migrationshintergrund, dem chancengerechten Zugang zu den Dienstleistungen und Angeboten der Stadtverwaltung sowie der effektiven und bedarfsgerechten Umsetzung der Aufgaben der Verwaltung.

Die Stadtverwaltung Leipzig nutzt bereits 2 Formen des Dolmetschens Geplante Termine (mindestens 4 Werktage im Voraus) können überwiegend mittels Sprach- und Integrationsmittlern (Kooperation SprInt) realisiert werden. Kurzfristige Termine, die keine Anwesenheit der Dolmetscherin oder des Dolmetschers vor Ort erfordern, können mittels Videodolmetschen umgesetzt werden. In der Praxis ergeben sich folgende Bedarfe, welche nicht über die oben beschriebenen Formen abgedeckt werden können.

Fallkonstellation A (entspricht den Losen 1 und 2)

- Es ist ein kurzfristiger Termin (in weniger als 4 Werktagen) mit der Anforderung einer/s anwesenden Dolmetscherin oder Dolmetschers oder eine Dolmetschleistung infolge einer mangelnden Verfügbarkeit seitens der Kooperation SprInt nötig.

Fallkonstellation B (entspricht dem Los 3)

- Es ist ein/e beeidigte/r Dolmetscher oder Dolmetscherin nötig.

Fallkonstellation C (entspricht dem Los 4)

- Im Rahmen von repräsentativen Veranstaltungen werden Simultandolmetscher benötigt.

Auch für schriftliche Übersetzungsleistungen soll künftig ein Unternehmen gebunden werden (entspricht Los 5).

2 Dolmetschen

Unter Dolmetschen wird das mündliche Übertragen eines einmalig vorgetragenen Inhaltes von der deutschen Sprache in die jeweilige Fremdsprache und umgekehrt verstanden. Die Fremdsprachen sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens werden Konsekutivdolmetschen (zeitversetzte Übertragung eines Redebeitrages) und Simultandolmetschen (zeitgleiche Übertragung eines Redebeitrages) unterschieden.

2.1 Konsekutivdolmetschen Lose 1-3

Die Übertragung des Inhalts muss fehlerfrei, wertneutral, kultur- und gendersensibel erfolgen.

Zur Leistung gehört auch die mündliche Übersetzung der zum Gesprächsinhalt dazugehörigen Dokumente im Verlauf oder Nachgang der Beratungen. Die Dolmetschenden geben bei Bedarf ebenso Hilfestellungen beim Ausfüllen von Anträgen. Eine rechtliche Beratung ist nicht zulässig. Die Dolmetschenden begleiten die Klienten, sofern beauftragt auch bei Arzt- und Behördengängen oder auf anderen Wegen. Für diese Wege sind öffentliche Verkehrsmittel oder der ggf. von der Auftraggeberin bereit gestellte oder auch beauftragte Fahrdienst zu nutzen. Die Mitnahme von Klienten im Fahrzeug des Dolmetschenden ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen gilt dies als private Vereinbarung und kann weder mit Arbeitszeit noch mit Fahrtkosten bei der Auftraggeberin abgerechnet werden. Die Auftraggeberin übernimmt keine Verantwortung für den Personenverkehr.

2.1.1 Allgemeine Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des dolmetschenden Personals Lose 1-2

Der Auftragnehmer setzt ausschließlich qualifizierte Dolmetschende ein.

Unter qualifizierte Dolmetschende werden diejenigen gefasst:

- allgemein beeidigte Dolmetschende sind oder
- die einen Abschluss über ein entsprechendes Dolmetscherstudium mit dem Abschluss Bachelor of Art oder Master of Art erworben haben oder
- die staatlich geprüfte Dolmetschende sind oder
- die einen entsprechenden Berufsabschluss zum geprüften Dolmetschenden erworben haben oder

Aufgrund der unterschiedlichen erforderlichen Kompetenzen dürfen für die Leistungserbringung explizit nur Dolmetschende und keine Übersetzenden eingesetzt werden.

Ist für in Deutschland wenig gängige Sprachen aufgrund fehlender Qualifikationserwerbsmöglichkeiten ein Nachweis der zuvor benannten Qualifikationen nicht möglich, wird ausnahmsweise ein anderweitiger geeigneter Nachweis für die Qualifikation zugelassen. Als geeigneter Nachweis zählen u.a. muttersprachliche Kenntnisse in Form von mittleren und hohen Bildungsabschlüssen sowie Deutschkenntnisse mindestens auf C1-Niveau in Verbindung mit einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung aus einer Dolmetschertätigkeit.

Bieter, die im Rahmen dieses Verfahrens ein Angebot abgeben, müssen im Rahmen der Angebotsprüfung auf Anfrage den Nachweis dieser Qualifizierung für mindestens 10 von der Auftraggeberin angeführten Sprachen erbringen. Für die verbleibenden Sprachen ist der Nachweis spätestens zum Vertragsbeginn bei der Vergabestelle vorzulegen. Sollte ein Nachweis nicht vorgelegt werden können, wird der Bieter darauf hingewiesen, dass dies eine Vertragsverletzung darstellt und folglich vertragsrechtliche Konsequenzen geprüft werden müssen. Sollte eine Sprache durch einen ungeplanten Abgang oder sonstige Abwesenheit des Personals nicht abgedeckt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich unmittelbar um einen Ersatz zu kümmern und sich im Zweifel eines Unterauftragnehmers zu bedienen. Die Auftraggeberin, speziell die Vergabestelle, ist über die Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern zu informieren. Diese müssen ebenso mindestens die hier benannten Qualifikationen nachweisen und Anforderungen erfüllen.

Die fachliche Eignung erfordert Sprachkenntnisse, mit dem vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Gespräche in den verschiedenen fachlichen Kontexten des Handelns einer Stadtverwaltung verstehen und auch implizite Be-

deutungen erfassen kann. Der/Die DolmetscherIn kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Er/Sie kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Er/Sie kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden. Er/sie muss klar und präzise kommunizieren und dabei verschiedene Mittel der Kommunikation angemessen anwenden können. Das Niveau der Stufe C 1 des europäischen Referenzrahmens muss für alle im Leistungsverzeichnis Lose 1-2 gelisteten Übersetzungssprachen mindestens erfüllt werden. Durch Qualifikationsnachweis mit höheren Sprachniveaus (C2) können in den Losen 1 und 2 Zusatzpunkte erreicht werden.

Es können ausschließlich Dolmetschende mit eintragungsfreiem erweitertem Führungszeugnis, nicht älter als 24 Monate eingesetzt werden.

Es ist eine Übersicht des geplanten Personals zu führen und dauerhaft aktuell zu halten. Die Übersicht muss den Namen, die Sprachqualifikation (Sprache und Sprachniveau) sowie das Erstellungsdatum des Führungszeugnisses beinhalten.

Es werden Kenntnisse der Amtssprache zur Erläuterung von behördlichen Bescheiden, Abläufen, Schreiben und Dokumenten insbesondere im Bereich des Aufenthalts- und Sozialrechts, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kinder- und Jugendhilfe vorausgesetzt.

Das Dolmetschen wird u.a. in der Erstuntersuchungsstelle für Asylbewerber (EUSA) oder auch für die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Rahmen von Gesprächen, Anhörungen und Beratungen sowie Kriseninterventionen benötigt. Für die Beratung im Rahmen von tabuisierten Themen werden ein professioneller, wertneutraler und (kultur-)sensibler Umgang, eine gendersensible und wertschätzende Sprache sowie Vokabular zum Thema Sexarbeit, Genitalverstümmelung und medizinische Fachbegriffe erwartet. Es ist eine detaillierte und klare Kommunikation erforderlich, um z.B. Risiken, Behandlungsmöglichkeiten sowie Präventionsmaßnahmen bei medizinischen Themen wie Hepatitis, HIV und Tuberkulose zu erläutern. Hier können sprachliche Missverständnisse schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit der Betroffenen und deren Umfeld haben.

In begründeten Einzelfällen, wird ein geschlechterspezifisches Dolmetschen benötigt. Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer auch in diesen Fällen, den Bedarf anforderungsgerecht zu erfüllen. Sollte die kurzfristige termingerechte Verfügbarkeit nicht gewährleistet werden können bzw. erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit (siehe Punkt 2.1.3.1), muss der Auftragnehmer damit rechnen, dass der Auftrag an ein anderes Unternehmen erteilt wird.

In manchen Fällen z.B. bei der Begleitung zu Psychologenterminen ist es erforderlich, dass bestimmte bereits im Fall eingesetzte Dolmetschende erneut bereitgestellt werden. Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer in diesen Fällen versucht, den Bedarf anforderungsgerecht zu erfüllen. Sollte der/die Dolmetschende nicht mehr zum Auftragnehmer gehören, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Auftrag außerhalb dieses Vertrags zu erteilen.

Angesichts der lediglich beispielhaft angeführten anspruchsvollen Gesprächsinhalte und teilweise angeforderten Begleitung durch die Dolmetschenden auf bestimmten Wegen müssen die eingesetzten Dolmetschenden in stabiler psychischer und physischer Verfassung sein und über eine entsprechende Stressresistenz verfügen.

Die Dolmetschenden müssen über interkulturelle Kompetenzen, Kenntnisse der Verwaltungsstrukturen sowie -abläufe, fachsprachliche Kenntnisse im Bereich Behörden und öffentliche Verwaltung in Deutschland sowie Erfahrungen im Bereich der Sprachmittlung in der Kommunalverwaltung verfügen.

Die Dolmetschenden sind darüber hinaus von dem/der Dienstleister/-in zur Einhaltung entsprechender berufsethischer Leitlinien verpflichtet worden, zu welchen insbesondere gehören:

- Die Dolmetschenden unterliegen der Schweigepflicht, die auch über die Beendigung des Gespräches und der Zusammenarbeit hinaus wirksam ist.
- Die Dolmetschenden sind zur Wahrung der Unparteilichkeit verpflichtet.
- Die Dolmetschenden verschreiben sich einem respektvollen und vorurteilsfreien Umgang mit allen am Auftrag beteiligten Parteien, ungeachtet des Geschlechts, der Herkunft, der Religionszugehörigkeit, der politischen Ansichten, der sexuellen Orientierung, des Alters und des Vorliegens einer körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung. Die Dolmetschenden nehmen keine Wertung der Gesprächsinhalte vor und geben keine persönlichen Ansichten kund.
- Die Dolmetschenden handeln in erster Linie in ihrer Rolle als Sprachmittelnde. Der Gesprächsinhalt ist dabei nach bestem Wissen und Gewissen unverfälscht zu dolmetschen, ohne dass Inhalte eigenmächtig hinzugefügt oder weggelassen werden. Ist eine Gesprächsintervention erforderlich, weil ein interkulturelles Missverständnis vorliegt, ist dies in angemessener Weise durch den Dolmetschenden zu thematisieren. Das Verlassen der translatorischen Rolle ist dabei transparent zu kommunizieren.
- Die Dolmetschenden sorgen eigenverantwortlich für die Aufrechterhaltung einwandfreier Sprach- und Fachkompetenzen. Im Sinne der Qualitätssicherung und beruflichen Weiterentwicklung nehmen sie an einschlägigen Schulungen und Fortbildungen teil.

Der Auftragnehmer ergreift und führt alle verfügbaren Maßnahmen durch, um Sicherheitsrisiken auf Seiten der von ihm eingesetzten Dolmetschenden auszuschließen. Wenn die Auftraggeberin es für die Inhalte des beabsichtigten, zu dolmetschenden Gespräches für erforderlich erachtet, kann sie den Dolmetschenden zur gewissenhaften Aufgabenerfüllung im Sinne des Verpflichtungsgesetzes verpflichten. Die Identität des Dolmetschenden muss für die Auftraggeberin prüfbar und sichergestellt sein.

Der Auftragnehmer ergreift und führt alle verfügbaren Maßnahmen durch, um den Einsatz von Dolmetschenden, welche nicht über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügen, auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat die Qualifizierung seiner Dolmetschenden sicherzustellen und angesichts der regelmäßig psychisch belastenden Gesprächsinhalten Maßnahmen für die betriebliche Gesundheitsförderung z.B. durch Supervision anzubieten.

2.1.2 Zusätzliche Anforderungen an die Qualifikation des dolmetschenden Personals Los 3

Es gelten die Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des dolmetschenden Personals der Lose 1-2 sowie zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen:

Die Leistung erfordert, dass eine Beeidigung der dolmetschenden Person vorliegt. Beeidigte Dolmetscher werden in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank geführt. Der Bieter bestätigt mit Abgabe seines Angebotes im Los 3, dass alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Dolmetschenden über eine zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Beeidigung im Land Sachsen oder einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland verfügen und diese zum Einsatztermin nachweisen kann.

2.1.3 Erreichbarkeit und Reaktionszeiten

2.1.3.1 Erreichbarkeit und Reaktionszeit Lose 1-2

Der Auftragnehmer gewährleistet eine 24-stündige telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Sonntag, wobei Anrufe zwischen 19:00 – 7:00 Uhr seltener vorkommen. Die ständige Erreichbarkeit erfordert eine bzw. mehrere festgelegte Ansprechpersonen, welche kurz vor Vertragsbeginn benannt werden müssen.

Der Schwerpunkt der Einsatzzeiten liegt zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. Es gibt jedoch regelmäßig Fälle außerhalb dieser Zeiten z.B. aufgrund nötiger Krisengespräche, kurzfristigen polizeilichen Anhörungen oder Fällen von Kindeswohlgefährdung). In seltenen Fällen, wie vor allem bei Kindeswohlgefährdung wird eine Verfügbarkeit innerhalb weniger Stunden bis maximal 24 Stunden nötig. Bei einem Einsatz in der Erstuntersuchungsstelle für Asylbewerber (EUSA) ist damit zu rechnen, dass Einsätze über eine Dauer von 5 Stunden (meist auf 2-3 Sprachen verteilt) erbracht werden müssen. Welche Sprachen benötigt werden, kann erst am Tag vor dem Einsatz bekannt gegeben werden. Aktuell finden diese Einsätze an 5 Tagen pro Woche statt.

Es gibt Einzelfälle, in denen geschlechterspezifische Dolmetschung benötigt wird. Eine Rückmeldung zur Verfügbarkeit bei Bedarfen innerhalb der nächsten 48h muss schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von 60 min (in den vereinbarten Erreichbarkeitszeiten) gegeben werden. Sollte die kurzfristige termingerechte Verfügbarkeit nicht gewährleistet werden können bzw. erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Zeit, muss der Auftragnehmer damit rechnen, dass der Auftrag an ein anderes Unternehmen erteilt wird. Bei Terminen in mehr als 48h wird einer Bestätigung der Verfügbarkeit innerhalb von ca. 3 Stunden oder nach Vereinbarung nötig.

2.1.3.2 Erreichbarkeit und Reaktionszeit Los 3

Der Auftragnehmer gewährleistet eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag zwischen 7 und 18 Uhr. Die genannte Erreichbarkeit erfordert eine bzw. mehrere festgelegte Ansprechpersonen, welche kurz vor Vertragsbeginn benannt werden müssen.

Der Schwerpunkt der Einsatzzeiten liegt von Montag - Freitag zwischen Mo-Fr, 8 –17 Uhr. Übliche Beurkundungstermine finden in der Regel mit 2 Wochen Vorlauf zwischen Montag und Freitag 9 - 12 Uhr statt.

Es gibt zudem kurzfristige Einsätze, in denen beeidigte DolmetscherInnen durch die Bedarfsstellen wegen Gesprächen oder Anhörungen rechtlichen Hintergrund lediglich bevorzugt werden. Eine Rückmeldung zur Verfügbarkeit muss schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von 60 min (in den vereinbarten Erreichbarkeitszeiten) gegeben werden. Sollte die kurzfristige termingerechte Verfügbarkeit nicht gewährleistet werden können bzw. erfolgt

keine Rückmeldung innerhalb dieser Zeit, muss der Auftragnehmer damit rechnen, dass der Auftrag an ein anderes Unternehmen erteilt wird.

2.1.4 Abruf der Leistung Lose 1-3

Die Beauftragung erfolgt vorrangig per E-Mail, kann aber auch per Telefon oder zusätzlich über ein Buchungsportal erfolgen. In allen Fällen muss die Bedarfsstelle eine Auftragsbestätigung unter Angabe der gebuchten Leistung erhalten.

2.1.5 Leistungsorte Lose 1-3

Die Einsatzorte befinden sich überwiegend im Stadtgebiet Leipzig. Es finden jedoch auch Einsätze im Leipziger Umland oder vereinzelt Einsätze in Regis-Breitungen (Jugendstrafvollzugsanstalt) statt.

2.1.6 Abrechnung der Leistung Lose 1-3

Es werden die für die Leistungserbringung erforderlichen Zeiten berücksichtigt (tatsächlich geleistete Einsatzzeit sowie bestätigte Wartezeit nach den nachfolgenden Regelungen). Die Vergütung von Dolmetscherleistungen erfolgt für die erste Einsatzstunde pauschal und für jede weitere angefangene Viertelstunde zu einem Viertel des Stundenverrechnungssatzes. Die Einsatzzeit beginnt zu der laut Beauftragung vereinbarten Uhrzeit am festgelegten Einsatzort. Wartezeiten, die unverschuldet außerhalb der für die Dolmetscherleistung vereinbarten Uhrzeit entstehen werden zur Einsatzzeit hinzugerechnet. Wartezeiten müssen von dem/der Mitarbeiterin der Auftraggeberin im Leistungsnachweis bestätigt werden. Zeiten, in denen die Dolmetscherin/der Dolmetscher vor Beginn der für die Dolmetscherleistung vereinbarten Uhrzeit an dem Leistungsort erscheint und dort bis zum Beginn der vereinbarten Uhrzeit warten muss, gelten nicht als Wartezeit.

Zuzüglich können pauschal 40 € netto Fahrt- und Wartezeitenpauschale für Einsätze innerhalb der Stadt Leipzig und 60 € netto Fahrt- und Wartezeitenpauschale für Einsätze außerhalb der Stadt Leipzig abgerechnet werden.

Fahrtkosten für Einsätze im Stadtgebiet Leipzig können nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Fahrtkosten außerhalb des Stadtgebietes Leipzig können mit 0,35 € netto pro gefahrenen Kilometer abgerechnet werden. Grundlage für die Berechnung der Wegstrecke ist die ökonomischste Routenplanung laut GoogleMaps. Weitere Auslagen und Nebenkosten für Parkgebühren, Versicherung, Post- und Fernsprechgebühren, Druckkosten, Versandkosten, Bürokosten werden nicht übernommen.

Der Leistungsnachweis wird von dem/der Dolmetschenden zum Einsatz mitgebracht und wieder mitgenommen. Der Leistungsnachweis ist von der Einsatzstelle vollständig auszufüllen. Spätere Bestätigungen der Wartezeiten können mangels Nachvollziehbarkeit durch die Auftraggeberin abgelehnt werden.

Das Formular Leistungsnachweis wird dem Auftragnehmer mit Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt.

2.1.7 Stornierung der Leistung und Schlechtleistung Lose 1-3

Bei Stornierungen des Einsatzes durch die Auftraggeberin bis zu 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin fallen keine Kosten an. Bei einer Stornierung durch die Auftraggeberin von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Einsatz besteht ein Vergütungsanspruch von einer Stunde. Fällt der Termin ohne Stornierung aus, besteht ein Vergütungsanspruch von einer Stunde zuzüglich Fahrt- und Wartezeitpauschale entsprechend Einsatzort. Eine unverzügliche Fehlerkorrektur nach Absendung der Beauftragung kann kostenfrei erfolgen. Wird ausdrücklich ein geschlechterspezifisches Dolmetschen beauftragt und entspricht das eingesetzte Personal nicht den Anforderungen, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Leistung nicht abzunehmen und den/die Dolmetschende abzuweisen.

Eine Absage durch den Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Auftragnehmer hat für Ersatz zu sorgen. Im Fall von Verzögerungen des eingesetzten Personals um mehr als 30 Minuten Wartezeit hat der Auftragnehmer kein Anspruch mehr auf Abnahme der beauftragten Leistung. Jegliche Verzögerung ist per Telefon oder E-Mail anzukündigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungen bei Schlechtleistungen während eines Einsatzes wie z.B. bei mangelnder Einhaltung der genannten berufsethischen Leitlinien oder offensichtlicher Probleme beim Übersetzen pauschal um 50 % zu kürzen. Grundlage hierfür können auch die Feedbackbögen des Klienten sein. Erscheint der/die DolmetscherIn zu spät zum Einsatz wird jede angefangene Viertelstunde der Verspätung von der beauftragten Einsatzzeit abgezogen. Bei einer Beauftragung von bis zu einer Stunde und einer Verspätung von 10 Minuten, könnte der Auftragnehmer folglich nur 45 Minuten abrechnen.

Feedbackbögen sind in jeder Sprache gemäß Leistungsverzeichnis durch die Auftraggeberin zu erstellen und dem eingesetzten Personal zum Einsatz mitzugeben. Der Aufbau/Inhalt des Feedbackbogens wird mit Vertragsbeginn gemeinsam festgelegt. Der Feedbackbogen wird nach Abschluss des Gespräches der Auftraggeberin gezeigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich negatives Feedback mit dem eingesetzten Personal auszuwerten und Maßnahmen zu treffen, um künftige bessere Ergebnisse zu erzielen. Bei mehrfach negativ beurteilten Feedbackmeldungen einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers kann die Auftragnehmerin fordern, die betreffende Person nicht mehr im Rahmen dieses Vertrages einzusetzen.

2.2 Simultandolmetschen Los 4

Simultandolmetschen ist eine Form des Dolmetschens, bei der die Verdolmetschung nahezu zeitgleich zum Ausgangstext erfolgt. Die Übertragung des Inhalts muss fehlerfrei, wertneutral, kultur- und gendersensibel erfolgen.

2.2.1 Anforderungen an die an die fachliche und persönliche Eignung des dolmetschenden Personals Los 4

Der Vertragspartner setzt hierfür nachweislich Dolmetschende akademischer Ausbildung und nachgewiesener Zusatzqualifikation im Simultandolmetschen mit umfangreicher praktischer Berufserfahrung ein. Das eingesetzte Personal verfügt über ein ausgezeichnetes Vokabular, Grammatikkenntnisse sowie ein tiefes Verständnis für Idiome und Fachterminologie. Die Gesprächsinhalte müssen in Echtzeit verarbeitet und gleichzeitig in einer anderen Sprache wiedergegeben werden. Dies erfordert schnelles Denken und Sprechen, ohne den Sinn des Gesagten zu verfälschen. Simultandolmetschende verfügen über ein hohes Maß an Interkultureller Sensibilität. Das Verständnis kultureller Unterschiede und Feinheiten ist entscheidend, um Missverständnisse zu vermeiden. Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin muss in der

Lage sein, sprachliche Nuancen und kulturelle Unterschiede zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Botschaften korrekt übertragen werden.

Es wird betont, dass die Beauftragung in der Regel im Rahmen von repräsentativen Veranstaltungen (z.B. internationale Konferenzen, Reden des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig), sodass ein sehr professionelles Auftreten und ein gepflegtes Äußeres erwartet werden. Unprofessionelles Auftreten oder Schlechtleistung würde das Ansehen der Auftraggeberin beschädigen. Es ist daher ein großer Wert auf Qualität zu legen.

Der Auftragnehmer muss der Bedarfsstelle bei Eingang der Bedarfsmeldung die Qualifikationen und die Berufserfahrung des zum Einsatz kommenden Dolmetschenden vorlegen. Sollte diese unzureichend sein, ist die Auftraggeberin berechtigt anderes Personal zu fordern oder den Einsatz abzulehnen.

Aufgrund der konzentrationsintensiven Tätigkeit werden bei einem Einsatz oftmals 2 dolmetschende Personen nötig, die sich abwechseln können. Im Leistungsverzeichnis wird ein Paketpreis pro Mengeneinheit abgefragt. Der Bieter soll den Preis für eine Einheit (egal wie viele Personen er dafür einsetzen muss) angeben.

Die technische Ausstattung wird von der Auftraggeberin bereitgestellt. Das eingesetzte Personal muss mit der gewöhnlich eingesetzten Technik für Simultandolmetschen vertraut sein.

2.2.2 Erreichbarkeit und Reaktionszeit Los 4

Der Auftragnehmer gewährleistet eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 15 Uhr.

Die Einsatzzeiten richten sich nach den Veranstaltungen. Diese finden häufig von Montag bis Freitag und vorwiegend am nachmittags und abends statt. Die Termine werden mindestens 3 Wochen vorab angekündigt.

2.2.3 Abrechnung der Leistung Los 4

Die Vergütung von Dolmetscherleistungen erfolgt für die ersten 4 Einsatzstunde pauschal und für jede weitere angefangene Einsatzstunde gemäß Stundenverrechnungssatz. Die Einsatzzeit beginnt zu der laut Beauftragung vereinbarten Uhrzeit am festgelegten Einsatzort. Wartezeiten, die unverschuldet außerhalb der für die Dolmetscherleistung vereinbarten Uhrzeit entstehen, werden zur Einsatzzeit hinzugerechnet. Wartezeiten müssen von dem/der MitarbeiterIn der Auftraggeberin im Leistungsnachweis bestätigt werden. Zeiten, in denen die Dolmetscherin oder der Dolmetscher vor Beginn der für die Dolmetscherleistung vereinbarten Uhrzeit an dem Leistungsort erscheint und dort bis zum Beginn der vereinbarten Uhrzeit warten muss, gelten nicht als Wartezeit.

Zuzüglich können, sofern vorab vereinbart und notwendig, Vorbereitungszeiten zum Stundenverrechnungssatz laut Leistungsverzeichnis abgerechnet werden. Diese Zeiten sind der Auftraggeberin vorab zu beziffern und müssen vor Beginn der Leistungserbringung durch die Auftraggeberin bestätigt werden.

Fahrtkosten für Einsätze im Stadtgebiet Leipzig können nicht zusätzlich abgerechnet werden. Fahrtkosten außerhalb des Stadtgebietes Leipzig können mit 0,35 € netto pro gefahrenen Kilometer abgerechnet werden. Grundlage für die Berechnung der Wegstrecke ist die ökonomischste Routenplanung laut GoogleMaps. Weitere Auslagen und Nebenkosten für

Parkgebühren, Versicherung, Post- und Fernspreckgebühren, Druckkosten, Versandkosten, Bürokosten werden nicht übernommen.

Der Leistungsnachweis wird von dem/der Dolmetschernden zum Einsatz mitgebracht und wieder mitgenommen. Der Leistungsnachweis ist von der Einsatzstelle vollständig auszufüllen. Spätere Bestätigungen der Wartezeiten können mangels Nachvollziehbarkeit durch die Auftraggeberin abgelehnt werden. Das Formular Leistungsnachweis wird dem Auftragnehmer mit Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt.

3 Übersetzen Los 5

Unter Übersetzen wird das Übertragen eines Schriftsatzes von der Ausgangs- in die Zielsprache verstanden. Das Produkt (Translat) liegt im Ergebnis des Prozesses in schriftlicher Form vor.

3.1 Allgemeine Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des Personals Los 5

Zu den zu übersetzenden Textarten gehören u.a.:

- Pressemitteilungen, tagesaktuelle Nachrichten und ähnliche Texte mit News-Charakter
- Storytelling-Artikel
- Artikel und Textbausteine für Fachzeitschriften
- Inhalte für Webseiten der Auftraggeberin
- Imagetexte für Anzeigen und Printprodukte wie Flyer, Fact Sheets, Broschüren, Postkarten, Magazine, etc.
- Präsentationen, Briefe und sonstige Texte zur Darstellung der Stadtverwaltung Leipzig
- Texte mit rechtlicher Verbindlichkeit wie Verordnungen, Urteile
- Urkunden und Ausweisdokumente
- Schriftverkehr an nichtdeutsche Botschaften bzw. Behörden
- Benutzungsordnungen, Satzungen, Handreichungen, Informationsbroschüren, Fragebögen, Anwohnerinformationen

Die Übersetzungen müssen den sprachlichen Standard des Ausgangstextes wahren und die Inhalte ohne Substanzverlust wiedergeben. Es ist wichtig, dass keine Informationen hinzugefügt oder weggelassen werden. Gleichzeitig müssen sie stilistisch an die jeweilige Zielsprache und das jeweilige Zielmedium angepasst sein, um die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Je nach Ausgangstext kann dies daher eine wortwörtliche oder eine sinngemäße Übersetzung bedeuten. Die Übersetzung muss auf die Zielgruppe abgestimmt sein und deren sprachliche und kulturelle Besonderheiten berücksichtigen. Die Übersetzungen müssen natürlich und flüssig klingen.

Die an die Auftraggeberin gelieferten Übersetzungen müssen von einer solchen Qualität sein, dass sie durch die Auftraggeberin auch ohne Korrekturaufwand direkt weiterverwendet und veröffentlicht werden könnten.

Der Auftraggeberin ist an einem einheitlichen Übersetzungsstil gelegen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in den Übersetzungen einheitliche Bezeichnungen bzw. Terminologien verwendet werden. Gibt die Auftraggeberin ein bestimmtes Wording vor, ist dieses anzuwenden.

Die Übersetzungen müssen mindestens einmal von einem zweiten Linguisten Korrektur gelesen werden, um Fehler zu minimieren und die Qualität zu sichern. Hat die Auftraggeberin nach Erhalt etwas zu beanstanden ist, muss der Auftragnehmer kostenfrei eine erneute Korrektur durchführen.

Unter Einhaltung der o.g. Anforderungen wird eine maschinelle Übersetzung mit nachträglicher Bearbeitung zugelassen. Auf Wunsch der Auftraggeberin muss eine Übersetzung nach Qualitätsnorm ISO 17100:2015 möglich sein.

3.2 Erreichbarkeit und Reaktionszeit Los 5

Der Auftragnehmer gewährleistet eine Erreichbarkeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 15 Uhr. Je nach Dringlichkeit und Umfang und des Dokumentes wird eine Leistungserbringung innerhalb von 1 - 2 Wochen erwartet.

3.3 Abrechnung der Leistung Los 5

Übersetzungsleistungen ohne Beglaubigung werden pro Zeile im Deutschen vergütet, unabhängig davon, ob es sich dabei um die Quell- oder Zielsprache handelt. Dabei gilt: Eine Zeile entspricht 50 bis 55 Anschlägen (einschließlich Leerzeichen) des schriftlichen Textes im Deutschen in der Schriftart Arial Standard, Schriftgrad 12.

Übersetzungsleistungen mit Beglaubigung werden pauschal pro Seite im Deutschen vergütet. Es handelt sich u.a. um Dokumente wie Ausweisdokumente, Geburtsurkunden, Zeugnisse, Impfpässe, Anträge.

Die Vergütung aller Übersetzungsleistungen umfassen auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z. B. Post- und Fernspreckgebühren, Druckkosten, Versandkosten, Bürokosten) sowie die Umsatzsteuer.